

ALLGEMEINE HAUSORDNUNG SOH

GELTUNGSBEREICH

Diese Hausordnung gilt für sämtliche öffentlich zugängliche und nicht-öffentlich zugängliche Räume und Areale der Solothurner Spitäler AG (soH). Mithin haben sich alle Patient*innen, Besucher*innen, und sonstige Nutzer*innen an die vorliegende Hausordnung zu halten. Zusätzlich gelten:

- für Mitarbeitende alle internen Weisungen und Regelungen,
- für Patient*innen die Broschüre "Als Patient auch Gast – Ein Ratgeber über Ihre Rechte und Pflichten",
- für Patient*innen der Psychiatrischen Diensten die jeweilige Stationsordnung,
- für Dritte im Auftrag der soH gelten die jeweils definierten Vorschriften z.B. Weisung Externe Dienstleister

Anderweitige Regelungen zur Hausordnung unterliegen der Bewilligungspflicht der jeweiligen Spitalleitung oder sind in separaten Verträgen geregelt.

1. ZUTRITT

Der Zutritt zu den Spitalarealen der soH (Flächen, Räumlichkeiten, Einbauten und Gegenstände) erfolgt auf der Basis des Zonenkonzeptes und ist auf folgende Personen beschränkt:

- a. Patient*innen,
- b. Besuchende von Patient*innen, seien dies Angehörige, Freunde oder Personen im Auftragsverhältnis von Patient*innen (z.B. Fahrdienst, Anwälte usw.),
- c. Mitarbeitende der soH, einschliesslich Mitarbeitende von Zuliefer- oder Auftragsfirmen oder sonstige von der soH beigezogene Personen (Beratende, usw.),
- c. Mitglieder der für die soH zuständigen Organe und Aufsichtsbehörden,
- d. Dozierende und Studierende, z.B. an den Kolloquien, Patientenvorträgen oder sonstigen Veranstaltungen, welche das Spital organisiert,
- e. Besuchende von Veranstaltungen, wie z.B. Informationsveranstaltungen.

Gekennzeichnete Zutrittsverbote zu Räumen und Zugängen sind verbindlich.

2. VERHALTENSREGELN

Die soH muss ihren Zweck ungestört erfüllen können. Es ist alles zu unterlassen, was einen geordneten und zweckentsprechenden Betrieb behindert. Personen, welche die Ordnung stören, die andere Benutzer*innen belästigen oder deren Verhalten Anlass zu Beschwerden gibt, können von den zuständigen Personen aus den Gebäuden verwiesen werden.

Anordnungen des Personals

Die Anweisungen des zuständigen Sicherheitspersonals und von Spitalmitarbeitenden sind stets zu befolgen.

Notausgänge/Brandschutztüren

Notausgänge, Brandschutztüren und Fluchtwege, Ein- und Ausgänge, Korridore sowie Liftzugänge sind jederzeit freizuhalten.

Abfälle

Abfälle sind nach Wertstoffen zu trennen und es sind die dazu bereitgestellten speziellen Sammelbehälter zu benützen. Abfälle jeglicher Art dürfen nur an den von der soH bezeichneten Orten entsorgt werden.

Fundgegenstände

Gegenstände, die auf dem Spitalareal gefunden werden, sind an der Information/Leitzentrale oder bei der Polizei abzuliefern.

Wertsachen

Für persönliche Wertsachen übernimmt die soH keine Haftung.

Tiere

- a. Hunde sind auf dem gesamten Spitalareal an der Leine zu führen.
- b. In den Gebäuden sowie gekennzeichneten Arealen sind Tiere nicht erlaubt.
- c. Es gelten die jeweiligen standortspezifischen Regelungen für Führ- und Assistenzhunde.
- d. Verunreinigungen sind vom Tierbesitzer sofort selbst zu beseitigen.

Verunreinigungen

Die Spitalareale dürfen nicht verunreinigt werden. Verursacher ausserordentlicher Verunreinigungen haben selbst für deren Beseitigung zu sorgen. Im Unterlassungsfall werden dem Verursacher die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Besuchszeiten

- a. Besuchende haben sich an die publizierten Besuchszeiten und die besonderen, im Einzelfall erteilten Weisungen des Spitalpersonals, zu halten. Diese finden sich im Internet und in den Patientenbroschüren.
- b. Anlässlich von Besuchen ist auf die anderen Patient*innen bzw. Besuchende gebührend Rücksicht zu nehmen.

Gastronomie

Das Konsumieren von Speisen und Getränken ist in nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.

Hygienevorschriften, Maskentragpflicht

- In entsprechend gekennzeichneten Bereichen sind besondere Hygienevorschriften zu befolgen. Dazu gehören insbesondere:
- a. das Einhalten eines signalisierten Mindestabstandes zu anderen Personen,
 - b. das Tragen einer Hygienemaske und
 - c. das Einhalten von Isolationsmassnahmen.

Technischen Anlagen

Die jeweiligen Anordnungen im Umgang mit technischen Anlagen, wie z. B. mit Personen- und Warenaufzügen, sind zu befolgen.

3. VERBOTE

Rauchverbot

Auf den Spitalarealen gilt ausserhalb der speziell gekennzeichneten Raucherzonen ein generelles Rauchverbot. Es gilt das Rauchfrei-Reglement soH.

Öffnen von Notausgängen

Das unberechtigte Öffnen von Notausgängen ist verboten.

Fahrverbot

- a. Das Fahren in den Gebäuden der soH mit Kraft- und Elektrofahrzeugen, Fahrrädern, Inline Skates, Skateboards und sonstigen Fortbewegungsmitteln ist aus Sicherheitsgründen verboten.
- b. Ausnahmen sind Rollatoren und Rollstühle (manuell oder elektrisch) von Patient*innen, Besuchenden oder Mitarbeitenden sowie genehmigte innerbetriebliche Fahrgeräte
- c. Ausnahmen können in begründeten Fällen von der Standortleitung erteilt werden.
- d. Verboten ist insbesondere das Parkieren von privaten Fahrgeräten (Fahrräder, Kickboards, usw.) in den Räumlichkeiten und Korridoren der soH.
- e. Es gilt das Parkplatzreglement.

Feuergefährliches Material

- a. Die Verwendung von feuer- oder explosionsgefährlichem Material (auch Kerzen) sowie übelriechender Stoffe ist auf den Spitalarealen untersagt.
- b. Brandschutzvorschriften und -massnahmen sind einzuhalten.

Unzulässiges Verhalten

Nicht geduldet werden störende oder belästigende Verhaltensweisen jeglicher Art, insbesondere (nicht abschliessend):

- a. Sitzen und Liegen auf Verkehrsflächen, Treppen und vor Zugängen,
- b. lautes Abspielen von Tonträgern,
- c. Betteln und Hausieren,
- d. Durchsuchen von Abfallbehältern,
- e. Konsumieren alkoholischer Getränke (Ausnahme: im Rahmen von bewilligten Anlässen bzw. allfälliges Angebot der Zusatzversichertenabteilung),
- f. Handel und Konsum von Betäubungsmitteln.

Waffen

Das Mitführen von Waffen und verbotenen Gegenständen ist untersagt.

4. BEWILLIGUNGSPFLICHT

Einer Bewilligung bzw. Zulassung durch die soH bedürfen insbesondere:

- a. Der Verkauf von Waren und andere gewerbliche Tätigkeiten
- b. Werbungen, Sammlungen und Umfragen für politische, gewerbliche und ideelle Zwecke, z.B. durch Flugblätter, Broschüren, Anschläge und Plakate,
- c. politische Veranstaltungen, insbesondere Wahl- und Abstimmungspropaganda,
- d. Veranstaltungen von Vereinigungen,
- e. gewerbliche Nutzung der Parkanlage,
- e. Ausstellungen.

Fotografieren, Filmen, Tonaufnahmen

Fotografieren, Filmen, Tonaufnahmen und Drohnenflüge sind ohne Bewilligung nicht erlaubt. Der Persönlichkeitsschutz von Spitalangestellten, Patient*innen und Besucher*innen ist dabei zu respektieren. Ausnahmen bilden Aufnahmen für den persönlichen familiären Gebrauch in der Geburtsabteilung sowie die Videoüberwachung zur Betriebsunterstützung auf den Spitalarealen, der Intensivstation, der Radiologie, etc.

5. SANKTIONEN

- a. Verstösse gegen die Hausordnung können einen Verweis von dem jeweiligen Areal und eine Anzeige bei der Polizei nach sich ziehen.
- b. In schwerwiegenden Fällen bleibt die Erteilung eines Hausverbotes vorbehalten.
- c. Die Standortdirektionen behalten sich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sowie weitere rechtliche Schritte vor.

Der Vollzug der Hausordnung obliegt der jeweiligen Standortleitung.

Gültig ab 1. Januar 2025